Barmbeker Kraftsportvereinigung GOLIATH von 1903 e.V.

Jugendordnung

Blatt 1 von 2



§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Jugendordnung des BKSV GOLIATH sind unter Beachtung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung wie sie im Gesetz der Bundesrepublik verankert ist:

- die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Hauptverein zu vertreten
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur k\u00f6rperlichen Leistungsf\u00e4higkeit, Gesunderhaltung und der Lebensfreude
- die Pflege von Freundschaft und internationaler Verständigung.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Vereinsjugend der BKSV GOLIATH sind :

- alle Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr
- alle die regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit t\u00e4tigen MitarbeiterInnen aller Abteilungen der BKSV GOLIATH

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des BKSV GOLIATH bestehen aus:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuß
- der Jugendwartln und seine/r StellvertreterIn

§ 4 Jugendversammlung

- **4.1.**Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des BKSV GOLIATH **4.2.**Die Aufgabe der Jugendversammlung ist:
- den Bericht des Jugendwartes und Stellvertreters entgegenzunehmen
- den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters sowie eines Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
- Festlegung der Jugendarbeit
- Abstimmung über die vorliegenden Anträge
- Verschiedenes
- 4.3. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend und:
- die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt, aber mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- die Einberufung erfolgt mit Bekanntmachung durch den Jugendausschuß, mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung
- die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig
- bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit
- Anträge müssen 2 Wochen vorher beim Jugendausschuß eingereicht werden
- auf Antrag von 10% der Vereinsjugend oder des Jugendausschusses kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Barmbeker Kraftsportvereinigung GOLIATH von 1903 e.V.

Jugendordnung

Blatt 2 von 2



§ 5 Jugendausschuß

- 5.1. Der Jugendausschuß besteht:
- aus dem/der JugendwartIn und seiner StellvertreterIn
- jede Sparte der BKSV GOLIATH hat das Recht, bis zu 2 Delegierte in den Jugendausschuß zu senden
- 5.2. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins,
- plant und führt Veranstaltungen der Vereinsjugend durch
- entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, unter Beachtung der Beschlüsse der Jugendversammlung und im Rahmen der Jugendordnung sowie der Satzung des Hauptvereins
- Sitzungen finden nach Bedarf statt, und auf Antrag von 50 % des Jugendausschusses ist binnen 2 Wochen vom JugendwartIn eine Sitzung einzuberufen.

§ 6 Jugendwart

- **6.1.** Der/die JugendwartIn und sein/e StellvertreterIn
- werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt, und von der Jahreshauptversammlung bestätigt
- nach Möglichkeit sollten die Ämter paritätisch besetzt werden und aus verschiedenen Sparten kommen
- 6.2. Der/die JugendwartIn hat Stimme und Sitz im engeren Vorstand des Hauptvereins
- 6.3. Der/die StellvertreterIn hat Stimme und Sitz im erweiterten Vorstand des Hauptvereins
- **6.4.** Auf Antrag des Jugendwartes kann der Jugendausschuß beschließen, daß das Stimmrecht im engeren Vorstand vom stellvertretenden JugendwartIn ausgeübt wird

§ 7 Jugendkasse

- 7.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß verwaltet
- **7.2.** Der Kassenwart der BKSV GOLIATH führt ein Konto für die Vereinsjugend und gibt auf Weisung des Jugendausschuß bzw. Jugendwart die Gelder des Jugendetat frei.

§ 8 Rechnungsprüfung

- 8.1. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt
- **8.2.** Eine Rechnungsprüfung findet einmal im Jahr statt, die Rechnungsprüfer haben darüber in der Jugendversammlung Bericht zu erstatten .

§ 9 Jugendordnungsänderung

- 9.1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur auf einer Jugendversammlung beschlossen werden
- 9.2. Diese Änderung muß mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

§ 10 Sonstiges

Nach Möglichkeit sollten alle Ämter mit Jugendlichen besetzt werden.

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 17.2.1998 beschlossen